

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, auf Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst „Öffentliche Sprechstellen“ und über den Antrag auf Genehmigung der Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak 3 + TikTak 6, die Tarifoption TikTak Weekend, die Tarifoption TikTak 3 + TikTak 8, die Tarifoption TikTak 3 + TikTak 9, die Tarifoption TikTak 3 + TikTak Kombi 7+8, den Sprachtelefondienst Fernsprechanschluss, ISDN, die Bereichskennzahl für private Netze, den Phone Club, die Tarifoption Business 1, die Tarifoption Privat 1, den Telekommunikationsdienst Bonus Talk, die Tarifoption TikTak 3, den Telekommunikationsdienst TikTak 6, den Telekommunikationsdienst TikTak 7, den Telekommunikationsdienst TikTak 8, den Telekommunikationsdienst TikTak 9, den Telekommunikationsdienst TikTak Kombi 7+8, den Telekommunikationsdienst TikTak Auslandspakete, die Tarifoption TikTak Business, die Tarifoption TikTak Family, die Tarifoption TikTak International, die Tarifoption TikTak Office, die Tarifoption TikTak Privat und den Telekommunikationsdienst Telekommunikationszuschuss in ihrer Sitzung vom 16.12.2002 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs. 4 in Verbindung mit § 111 Z 2 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG, BGBl I Nr. 100/1997 idF BGBl I Nr. 134/2002) wird dem Antrag der Telekom Austria AG vom 01.08.2002 auf Genehmigung der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und der *Leistungsbeschreibung für den Telekommunikationsdienst-Öffentliche Sprechstellen*, die als Anlage 1 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.
2. Gemäß § 18 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit § 111 Z 2 TKG wird dem Antrag der Telekom Austria AG vom 01.08.2002 in der Fassung vom 11.11.2002 auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst-Öffentliche Sprechstellen*, die als Anlage 2 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.

3. Der Telekom Austria AG wird aufgetragen, quartalsweise Daten über die bis jeweils einen Monat davor liegenden angefallenen Verkehrsmengen für den Telekommunikationsdienst „Öffentliche Sprechstellen“ der Regulierungsbehörde mitzuteilen, wobei mit dem vierten Quartal 2002 zu beginnen ist. Die Daten sind monatsweise anzugeben, dabei ist eine Aufschlüsselung nach Minuten, Impulsen und Verbindungen sowie folgender Kriterien vorzunehmen:
- Gespräche in die Österreichzone
 - Gespräche zu den Mobilzonen
 - Auslandsgespräche
 - Gespräche zu entgeltfreien Rufnummern, wobei die „Maintenance Calls“ und die Notrufe von den übrigen Gesprächen zu entgeltfreien Rufnummern getrennt anzugeben sind.
 - Gespräche zu Diensterufnummern
4. Gemäß § 18 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit § 111 Z 2 TKG wird dem Antrag der Telekom Austria AG vom 01.08.2002 auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak 3 + TikTak 6, die Tarifoption TikTak Weekend, die Tarifoption TikTak 3 + TikTak 8, die Tarifoption TikTak 3 + TikTak 9, die Tarifoption TikTak 3 + TikTak Kombi 7+8, den Sprachtelefondienst Fernsprechanschluss, ISDN, die Bereichskennzahl für private Netze, den Phone Club, die Tarifoption Business 1, die Tarifoption Privat 1, den Telekommunikationsdienst Bonus Talk, die Tarifoption TikTak 3, den Telekommunikationsdienst TikTak 6, den Telekommunikationsdienst TikTak 7, den Telekommunikationsdienst TikTak 8, den Telekommunikationsdienst TikTak 9, den Telekommunikationsdienst TikTak Kombi 7+8, den Telekommunikationsdienst TikTak Auslandspakete, die Tarifoption TikTak Business, die Tarifoption TikTak Family, die Tarifoption TikTak International, die Tarifoption TikTak Office, die Tarifoption TikTak Privat und den Telekommunikationsdienst Telekommunikationszuschuss*, die als Anlage 3 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.
5. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 4) erfolgt unter der Auflage, dass für Verbindungen zur Mobilzone hinsichtlich zukünftiger Änderungen bei den Terminierungsentgelten zur Mobilzone die Erlöse der Telekom Austria AG pro Gesprächsminute (exkl. USt und exkl. die an die Mobilfunkbetreiber zu entrichtenden Terminierungsentgelte) entsprechend den Verkehrsvolumina gemittelt über peak/off peak nicht mehr als 0,06 Euro betragen. Eine Differenzierung zwischen Gesprächen zu verschiedenen Mobilfunkbetreibern muss aus den zu Grunde liegenden Terminierungsentgelten ableitbar sein. Das Verhältnis einer allfälligen Differenzierung der Entgelte zu Mobilfunk nach Geschäftszeit und Freizeit muss bei Verbindungen zu allen Mobilnetzbetreibern gleich sein. Eine Reduktion der Terminierungsentgelte hat die Telekom Austria AG mit Inkrafttreten der Reduktion an die Endkunden weiterzugeben. Wird eine Reduktion der Telekom Austria AG weniger als ein

Monat vor Inkrafttreten bekannt, so hat die Telekom Austria AG die Reduktion spätestens ein Monat, nachdem sie der Telekom Austria AG bekannt wurde, an die Endkunden weiterzugeben. Für Erhöhungen gilt § 18 Abs. 2 TKG. Die Telekom Austria AG hat alle Veränderungen in den Zusammenschlungsvereinbarungen mit Mobilnetzbetreibern sowie die Änderungen der Verbindungsentgelte zu Mobilfunk der Regulierungsbehörde anzuzeigen und dabei die vorgenommene Berechnung der Verbindungsentgelte zu begründen.

6. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 4) erfolgt weiters unter der Auflage, dass die Telekom Austria AG auf die genehmigten Tarife ausschließlich die von der Telekom-Control-Kommission mit Bescheid vom 14.01.1999, G 21/98, genehmigten Rabatte oder gegebenenfalls von der Telekom-Control-Kommission noch zu genehmigende Rabatte jeweils mit der zusätzlichen Maßgabe anwendet, dass die Rabattgewährung nicht zu einer Kostenunterdeckung in den jeweiligen Tarifoptionen führt.
7. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 4) erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Geltungsdauer der Genehmigung endet, sobald eine Entscheidung der Telekom-Control-Kommission nach § 18 Abs. 6 und 7 TKG über einen – zum Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheids noch nicht bei der Telekom-Control-Kommission eingebrachten - Antrag der Telekom Austria AG auf Genehmigung von Entgelten für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz in Rechtskraft erwächst.
8. Der Telekom Austria AG wird für die in Spruchpunkt 4 genehmigten Entgeltbestimmungen die Auflage erteilt, auf Monatsbasis vierteljährlich, spätestens jeweils zwei Monate nach Quartalsende, Unterlagen in elektronischer Form über folgende Daten der Regulierungsbehörde zu übermitteln:
 - Anzahl der Teilnehmer je Tarifoption sowie Umsätze aus Grundentgelten und getrennt davon Umsätze aus monatlichen Zuschlägen für zusätzlich gewählte Tarifoptionen/Dienste
 - Gesprächsminuten, Anzahl der Gespräche und Umsätze aus Verbindungsentgelten je Tarifoption gegliedert nach Gesprächsdistanz (Lokal, Regional, National, Österreichzone, die einzelnen Mobilzonen und Ausland gesamt)
 - Churnrates: Anzahl der Teilnehmer, die von einer Tarifoption in eine andere wechseln (mit Angaben von welcher in welche Tarifoption und den entsprechenden Umsätzen an Verbindungsentgelten der letzten zwei Monate)
9. Für diesen Bescheid sind gemäß § 1 in Verbindung mit Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, idF BGBl II Nr. 338/2001 Euro 49,05 an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung an das BMVIT, Kontonummer 5040003, PSK, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

[Von einer Wiedergabe des Gangs des Verfahrens wird abgesehen.]

2. Festgestellter Sachverhalt

[Von einer Wiedergabe des festgestellten Sachverhalts wird abgesehen.]

3. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag der Telekom Austria AG vom 01.08.2002 (ON 1) in der geringfügig modifizierten Fassung vom 11.11.2002 (ON 6) sowie dem Gutachten der Amtssachverständigen (ON 7).

Die Amtssachverständigen haben in ihrem Gutachten insbesondere ausgeführt, dass die von der Telekom Austria AG angegebenen Kosten in der dem festgestellten Sachverhalt zugrundeliegenden Kalkulation vollständig und aufgrund der Beantwortung der Gutachterfragen auch nachvollziehbar sind.

.....(*Bereinigung um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse*)

4. Rechtliche Beurteilung

Zu Spruchpunkt 1:

§ 18 Abs. 4 erster Satz TKG regelt unter anderem die Genehmigungspflicht von Geschäftsbedingungen für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz eines marktbeherrschenden Anbieters. Diese Bestimmung unterscheidet nicht zwischen der ersten Genehmigung von Geschäftsbedingungen und der Genehmigung späterer Änderungen. Es sind daher die Erlassung von Geschäftsbedingungen eines marktbeherrschenden Anbieters als auch alle Änderungen derselben genehmigungspflichtig. Dass die Telekom Austria AG auf dem Markt für die Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Netzes über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, wurde von der Telekom-Control-Kommission zuletzt mit Bescheid M 01/02 vom 20.09.2002 festgestellt und steht außer Zweifel.

Wie die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid G 11/99 vom 29.06.1999 unter Punkt 4 ausgeführt hat, ist anders als beim Widerspruch gegen Geschäftsbedingungen in § 18 Abs. 4 letzter Satz TKG bei der Genehmigung von Geschäftsbedingungen nicht nur auf das TKG, die auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und die relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften abzustellen, sondern auf die Gesamtrechtsordnung. Neben dem TKG, den auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und den relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (insbesondere der Richtlinie 98/10/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung des offenen Netzzuganges (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld) sind auch die allgemeinen vertragsrechtlichen Rahmenbedingungen wie das Konsumentenschutzgesetz – soweit es offenkundige Verstöße betrifft – zu berücksichtigen, dies unbeschadet des Umstands, dass die telekommunikationsrechtliche Genehmigung die zivilrechtliche Inhaltskontrolle von Geschäftsbedingungen durch die ordentlichen Gerichte nicht berührt.

Die Überprüfung der von der Telekom Austria AG zur Genehmigung beantragten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Leistungsbeschreibung für den Telekommunikationsdienst-Öffentliche Sprechstellen hat ergeben, dass diese dem oben angeführten Prüfungsmaßstab entsprechen.

Da antragsgemäß entschieden wurde, kann eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

Zu Spruchpunkt 2:

Bei der Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit der beantragten Entgelte für den Telekommunikationsdienst „Öffentliche Sprechstellen“ sind die Bestimmungen des § 18 Abs. 6 TKG zu beachten:

§ 18 Abs. 6 TKG bestimmt, dass genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen sind. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“

Wie die Telekom-Control-Kommission schon im Bescheid G 11/99-65 vom 29.06.1999 ausgesprochen hat, stellt die Festlegung der Entgelte unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten einen wichtigen Prüfungsmaßstab bei der Genehmigung von Entgelten dar. Die Tarife müssen also die zugrundeliegenden Kosten widerspiegeln.

Die von der Telekom Austria AG für den Telekommunikationsdienst „Öffentliche Sprechstellen“ beantragten Entgelte entsprechen nach dem festgestellten Sachverhalt dem Erfordernis der Kostendeckung,.....(*Bereinigung um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse*)

Der Telekommunikationsdienst „Öffentliche Sprechstellen“ stellt einen Teil des Universaldienstes gemäß § 24 Abs. 2 Z 5 TKG dar. Der Universaldienst umfasst nach dieser Bestimmung (unter anderem) jedenfalls die flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten. Wenn der Erbringer des Universaldienstes beabsichtigt, das Entgelt zu erhöhen oder ein neues Entgelt einzuführen, bedarf dies gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 TKG der Genehmigung durch die Telekom-Control-Kommission, welche die Bestimmungen des § 18 Abs. 6 sinngemäß und unter Bedachtnahme auf die Erschwinglichkeit der Universaldienstleistungen anzuwenden hat.

Unter Berücksichtigung der §§ 18 Abs. 6 iVm 24 Abs. 1 TKG hat die Telekom-Control-Kommission mit Bescheid G 37/00 vom 23.10.2000 entschieden, dass die damals beantragten Entgelte kostendeckend und erschwinglich sind.

Da die nunmehr von der Telekom Austria AG für den Telekommunikationsdienst Öffentliche Sprechstellen beantragten Entgelte zu den mit Bescheid G 37/00 genehmigten Entgelten im Wesentlichen unverändert geblieben sind, also nicht erhöht und auch kein neues Entgelt eingeführt wird, ist die Erschwinglichkeit gegeben.

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG hat die Regulierungsbehörde über einen Antrag auf Genehmigung von Entgelten innerhalb von acht Wochen zu entscheiden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung der Regulierungsbehörde, so gelten die Entgelte als genehmigt. Der Fristenlauf ist gehemmt, so lange die für die Beurteilung der Kostenorientierung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vom Antragsteller nicht beigebracht werden. Die Regulierungsbehörde hat dem Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach Einbringung des Antrages mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche zur Beurteilung der Kostenorientierung erforderlichen Unterlagen nachzureichen sind.

Wie sich aus dem Gang des Verfahrens ergibt, hat die Entscheidungsfrist von acht Wochen über den Antrag erst am 11.11.2002, das ist jener Zeitpunkt, an welchem die Telekom Austria AG die zur Beurteilung des Antrags erforderlichen Kosten- und Erlösnachweise übermittelt hat, zu laufen begonnen. Die Entscheidung erfolgt deshalb innerhalb offener Frist.

Da im Übrigen antragsgemäß entschieden wurde, kann eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

Zu Spruchpunkt 3:

Die gemäß § 83 Abs. 2 und 3 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde notwendig, um die ihr auf Grund des Gesetzes zukommenden Aufgaben erfüllen zu können.

Die angeforderten Informationen wurden von der Telekom Austria AG bereits aufgrund des Bescheides G 37/00 vom 23.10.2000 an die Regulierungsbehörde übermittelt; es handelt sich hiermit lediglich um eine Weiterführung eines bestehenden Prozesses. Eine geringfügige Erweiterung der Datenlieferung liegt in der getrennten Ausweisung der „Maintenance Calls“, also jener täglichen Anrufe, die zur Überprüfung der Funktionen der öffentlichen Sprechstellen durchgeführt werden, und der Verbindungen zu Notrufnummern zu den übrigen Gesprächen zu entgeltfreien Rufnummern. Zur Schaffung eines Gesamtbildes über den tatsächlichen Verkehr aus öffentlichen Sprechstellen muss diese Trennung ein integraler Bestandteil der Datenlieferung sein.

Zu Spruchpunkt 4:

Der „eventualiter“ gestellte Antrag der Telekom Austria AG auf Verlängerung der Geltung der im Genehmigungsbescheid G 07/02 in Anlage 4 angeführten Entgeltbestimmungen ist vor dem Hintergrund des Spruchpunktes 7 des Bescheides G 07/02 zu sehen, der das Ende der Geltungsdauer der genehmigten Entgeltbestimmungen an eine rechtskräftige Entscheidung der Telekom-Control-Kommission über einen – zum Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides G 07/02 noch nicht bei der Telekom-Control-Kommission eingebrachten – Antrag der Telekom Austria AG auf Genehmigung von Entgelten für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz bindet.

Da antragsgemäß entschieden wurde, kann eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

Zu Spruchpunkt 5 (Entgelte für Rufe zur Mobilzone):

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und 4 TKG sollen durch Maßnahmen der Regulierung unter anderem folgende Ziele erreicht werden: „Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation“ und „Schutz der Nutzer vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung“.

Daher hat die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid G 25/99 vom 20.12.1999 ausgesprochen, dass der in § 18 Abs. 6 TKG normierte Grundsatz der Kostenorientierung der Entgelte umso strenger zu prüfen ist, je ausgeprägter die Marktmacht der Telekom Austria AG im jeweiligen Bereich ist. Besonders groß ist die Gefahr des Missbrauchs der Marktmacht dort, wo die Telekom Austria AG ihre Entgelte danach differenziert, in welchem Netz die gewählte Rufnummer liegt. Durch eine solche Differenzierung könnte die Telekom Austria AG aufgrund ihrer großen Zahl von Kunden die Marktbedingungen beeinflussen, weshalb die Differenzierung nur genehmigt werden kann, wenn die Chancengleichheit im Wettbewerb sichergestellt bleibt und der Marktzutritt neuer Anbieter nicht behindert wird.

Wie bereits im Gutachten zu G 25/99 dargelegt, entspricht eine Beschränkung des Erlöses auf 0,06 Euro dem Grundsatz der Kostenorientierung. 0,06 Euro mobile retention hindert nicht peak/off peak Tarife, muss aber nichtdiskriminierend, gewichtet entsprechend den Verkehrsvolumina, ermittelt werden.

Um einen chancengleichen Markt zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, dass die Telekom Austria AG erstens für Telefonate in Mobilnetze nur Entgelte verlangt, die kostenorientiert im Hinblick auf die Kosten der Leistungsbereitstellung (ohne Terminierungsentgelte) sind, dass sie zweitens Ausdifferenzierungen zwischen den verschiedenen Mobilnetzbetreibern nur insoweit vornimmt, als diese Unterschiede durch Unterschiede in den von den Mobilnetzbetreibern verlangten Terminierungsentgelten gerechtfertigt sind und dass sie drittens Senkungen dieser Terminierungsentgelte in nichtdiskriminierender Weise und ohne unnötige Verzögerungen an die Kunden weitergibt.

In unzulässiger Weise diskriminierend wäre es, wenn die Telekom Austria AG eine allfällige Differenzierung nach Geschäftszeit und Freizeit bei Verbindungen zu den verschiedenen Mobilnetzbetreibern unterschiedlich gestalten würde. Würde die Telekom Austria AG etwa zu Mobiltelefonen der Mobilkom Austria AG & Co KG besonders niedrige Freizeittarife anbieten, zu anderen Mobilnetzen aber eine Flat Rate, so würde sie damit Werbeaktionen der mit ihr im Konzern verbundenen Mobilkom Austria AG & Co KG um Privatkunden in unzulässiger Weise unterstützen.

Durch die nunmehr vorliegende Auflage für die Genehmigung der Entgelte für Gespräche zur Mobilzone soll entsprechend dem Grundsatz der Kostenorientierung die Höhe des Endkundenentgeltes für Anrufe in das Mobilnetz eindeutig mit den verrechneten Terminierungsentgelten korrelieren. In der Auflage war daher die Verpflichtung vorzusehen, Reduktionen der Terminierungsentgelte mit Inkrafttreten der Reduktion an die Endkunden weiterzugeben. Da solche Reduktionen vom Mobilnetzbetreiber auch einseitig vorgenommen werden können, war der Telekom Austria AG für kurzfristig angekündigte Reduktionen eine angemessene Umsetzungsfrist von einem Monat einzuräumen.

§ 18 Abs. 2 TKG steht einer kurzfristig angekündigten Entgeltreduktion nicht entgegen. § 18 Abs. 2 TKG hat nämlich nur den Zweck, die Teilnehmer vor nachteiligen Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte zu schützen. Eine ausschließlich begünstigende Änderung der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte kann unmittelbar nach ihrer Kundmachung in Kraft treten. Erhöhungen der Entgelte zu Mobilfunk sind daher gemäß § 18 Abs. 2 TKG erst zwei Monate nach Kundmachung zulässig. Die Regulierungsbehörde geht davon aus, dass in den Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen der Telekom Austria AG und den Mobilnetzbetreibern entsprechende Bestimmungen vorzusehen sein werden, die den Mobilnetzbetreibern Erhöhungen der Terminierungsentgelte nicht ermöglichen, wenn diese so kurzfristig erfolgen würden, dass die Telekom Austria AG sie gemäß § 18 Abs. 2 TKG nicht an die Endkunden weitergeben kann.

Die vorgesehene Verpflichtung, Änderungen der Zusammenschaltungsvereinbarungen der Regulierungsbehörde anzuzeigen, ergibt sich aus § 41 Abs. 5 TKG. Die Verpflichtung, Änderungen der Entgelte anzuzeigen, ergibt sich aus § 18 Abs. 1 TKG.

Die nunmehrige Auflage hinsichtlich zukünftiger Entgelte für Verbindungen zur Mobilzone entspricht den zuvor angeführten Erfordernissen, es war somit die in Spruchpunkt 5 enthaltene Auflage zu erteilen, die der bereits bisher bestehenden Verpflichtung der Telekom Austria AG hinsichtlich der Festlegung der Gesprächsentgelte zu Mobilfunkbetreibern gemäß dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission G 25/99 vom 20.12.1999 entspricht.

Zu Spruchpunkt 6 (Auflage hinsichtlich der Rabatte):

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG unterliegen die Entgelte eines marktbeherrschenden Unternehmens für den öffentlichen Sprachtelefondienst über ein festes Netz der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Rabattbestimmungen gestalten die von den Kunden des Telekommunikationsdiensteanbieters zu leistenden Entgelte. Die von der Telekom Austria AG für den Bereich der Festnetz-Sprachtelefonie angewandten Rabatte unterliegen daher der Genehmigungspflicht (vgl. dazu näher den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 14.01.1999, G 21/98-6). Bei der Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit von Entgelten kann selbstverständlich nicht nur auf „Listenpreise“ abgestellt werden, sondern es sind auch die gewährten Rabatte zu berücksichtigen. Andernfalls wäre das Genehmigungsverfahren ein leicht zu umgehendes Regulierungsinstrument, da es die Antragstellerin in der Hand hätte, durch eine Änderung der „Listenpreise“ die Genehmigung zu erreichen, dann jedoch durch eine gegenläufige Änderung der Rabattbestimmungen de facto die ursprünglich beantragten, als nicht genehmigungsfähig beurteilten Tarife im Markt aber dennoch anzuwenden.

Die Telekom-Control-Kommission hat bereits in der Entscheidung vom 14.01.1999, G 21/98-06, ein Rabattschema der Telekom Austria AG genehmigt, welches anhand der damals in Verwendung befindlichen Entgelte und der in den Tarifgenehmigungsverfahren geprüften Kostensituation gewährleistete, dass trotz Anwendung der Rabatte die Kostendeckung in den einzelnen Tarifoptionen sowie Gebührenzonen gegeben blieb. Insbesondere durch die Absenkung von Tarifen ist jedoch eine Situation eingetreten, in der nicht mehr von kostendeckenden Tarifen bei voller Anwendung der schon genehmigten Rabatte auszugehen ist.

Der Telekom Austria AG war daher die Auflage aufzuerlegen, bei der Anwendung der genehmigten Rabattbestimmungen auf die nunmehr genehmigten Tarife – die bei der Genehmigung der Rabattbestimmungen am 14.01.1999 naturgemäß noch nicht berücksichtigt werden konnten – die Grenze der Kostendeckung in der jeweiligen Tarifooption nicht zu unterschreiten. Eine derartige Auflage ist auch von der Telekom Austria AG mit Schreiben vom 10.12.2002 (ON 11) akzeptiert worden. Es versteht sich von selbst, dass ausschließlich genehmigte Rabatte zur Anwendung kommen können und dass hinsichtlich der angewendeten Rabatte die Telekom Austria AG als marktbeherrschendes und kontrahierungspflichtiges Unternehmen nichtdiskriminierend vorzugehen hat.

Zu Spruchpunkt 7 (Auflösende Bedingung)

Wie schon in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission, G 44/00 vom 29.01.2001, G 01/01 und G 04/01 vom 26.02.2001, G 07/01 vom 18.05.2001, G 12/01 vom 18.05.2001, G 15/01 vom 18.05.2001, G 19/01 vom 24.09.2001, G 20/01 vom 15.10.2001, G 01/02 vom 03.06.2002 und G 07/02 vom 12.07.2002 waren auch im Bescheid die Entgeltbestimmungen nur auflösend bedingt zu genehmigen, da es für die Beurteilung der Kostenorientierung von Tarifooptionen erforderlich ist, eine Gesamtbetrachtung aller von der Antragstellerin auf dem Markt angebotenen Tarifooptionen vorzunehmen und sich insbesondere auf Grund der Verschiebungen zwischen den einzelnen Tarifooptionen das Gesamtbild hinsichtlich der Kostenorientierung wesentlich verändern kann. Zur näheren Begründung kann auf die Bescheide der Telekom-Control-Kommission G 44/00 vom 29.01.2001 sowie G 01/01 und G 04/01 vom 26.02.2001, verwiesen werden. Vor dem Hintergrund des gegenständlichen Antrages gelangt die Telekom-Control-Kommission zur Ansicht, dass eine allgemeine Überprüfung des gesamten Tarifgefüges der Telekom Austria AG auf seine Kostenorientiertheit im Rahmen eines künftigen Antrages nach § 18 Abs. 6 TKG erforderlich erscheint, um die Einhaltung der gesetzlichen bzw. bescheidmäßig angeordneten Bestimmungen gewährleisten zu können.

Zu Spruchpunkt 8:

Eine Auflage zur Datenlieferung hinsichtlich der Migrationsbewegungen (Churnrates) war bereits in den Bescheiden G 19/01 vom 24.09.2001, G 20/01 vom 15.10.2001, G 01/02 vom 03.06.2002 und G 07/02 vom 12.07.2002 enthalten. Zur näheren Begründung wird auf die zuvor genannten Bescheide verwiesen.

Die Migrationsbewegungen der Kunden der Telekom Austria AG zwischen den einzelnen Tarifooptionen sind wesentliche Grundlage bei der Beurteilung der Kostenorientierung der Tarife. Würden diese vorwiegend von Kunden in Anspruch genommen werden, die auf Grund ihres Gesprächsverhaltens zu einer Verschlechterung der Kostensituation beitragen würden, wäre der Telekom Austria AG die Genehmigung des vorliegenden Antrages zu versagen gewesen. Gemäß Spruchpunkt 7 erfolgt die Genehmigung der Entgeltbestimmungen auflösend bedingt. Im Rahmen des nächsten Verfahrens, das die Genehmigung von Entgelten der Telekom Austria AG zum Gegenstand hat, werden auch die mit diesem Bescheid genehmigten Entgelte, dann auch auf Basis der bis dahin von der Telekom Austria AG gelieferten Daten, neu genehmigt werden. Um die Genehmigungsfähigkeit des vorliegenden Antrages zu erhalten, war eine Auflage wie in Spruchpunkt 8 enthalten, zu erteilen.

Zu Spruchpunkt 9:

Die Gebührenpflicht gründet sich auf §§ 1 und 3 der Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltunggerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 180,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 16.12.2002

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann